

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Kunst und Kultur	09.06.2015

### **Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke betreffend "Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung"**

In der Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur am 28.01.2015 wurde mit Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke (AN 0214/2015) betreffend "Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung" Fragen gestellt, zu denen die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt.

#### **1. Welche Schlussfolgerungen für die Förderung auf kommunaler Ebene insbesondere mit Blick auf die Finanzierungsart können gezogen werden?**

Das Kulturfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KfG NRW) legt in Teil 7 – Förderverfahren (§§ 28 – 32) verschiedene Verfahren fest.

Grundsätzlich richtet sich das Förderverfahren „nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien“.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit des § 28, Absatz 2 KfG NRW genutzt und die Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Förderrichtlinie) zum 01.01.2015 in Kraft gesetzt. In dieser wird in § 4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Absatz 4.2 - neben der Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung - die Festbetragsfinanzierung wie folgt definiert:

*„ ... kann die Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.*

*Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50% beträgt.“*

Das Kulturamt hat bereits im Vorgriff auf die Beschlussfassung zum KfG NRW erste verwaltungsinterne Gespräche mit dem Rechtsamt und dem Rechnungsprüfungsamt geführt. Gemeinsam mit dem Rechtsamt wurden bereits erste Modelle diskutiert, im Bereich der Projektförderung anstelle der Fehlbedarfs- die Festbetragsfinanzierung einzuführen. Auch von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes besteht eine grundsätzlich positive Tendenz, die Einführung einer Festbetragsfinanzierung für Projektkostenzuschüsse zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die Festlegung von Kriterien unter denen die Bewilligung möglich ist. Dabei ist neben rein fiskalischen Kriterien auch die Zuverlässigkeit des Zuschussnehmers als durchaus entscheidungsrelevant zu bewerten (s. VV 1.2 zu § 44 LHO NRW).

Zur besseren Gesamteinschätzung führt das Rechnungsprüfungsamt zurzeit eine Prüfung des Genehmigungsverfahrens und der Verwendungsnachweise von Projektkostenzuschüssen durch. Die Prüfergebnisse sind abzuwarten und werden im Rahmen der Kriterienerarbeitung Einfluss finden.

Die Landesverwaltung ist bisher mit der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes und der Förderrichtlinie noch sehr zurückhaltend. In verschiedenen Gesprächen wurde angekündigt, dass frühestens zum Jahresende 2015 mit weiteren Detailregelungen zu rechnen ist. Auch die Festbetragsfinanzierung auf Landesebene wird noch nicht bzw. nur sehr vereinzelt genehmigt. Zunächst werden von Ende Mai bis Ende Juni 2015 fünf Regionalkonferenzen durchgeführt, um sich mit den Kommunen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Vereinfachungen im Zuwendungsrecht auszutauschen. Die Regionalkonferenz für den Regierungsbezirk Köln findet am 24.06.2015 statt.

Im Fazit beabsichtigt das Kulturamt die Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart verstärkt einzusetzen und die rechtssichere Abstimmung der Kriterien für die Antragsfrist zum 30.09.2015 abgeschlossen zu haben.

Somit kann bei noch ausstehenden Bewilligungen von Projektkostenzuschüssen mit der Festbetragsfinanzierung für das laufende Jahr im Einzelfall noch begonnen und diese dann ab dem Jahr 2016 verstärkt eingesetzt werden.

**2. Wie kann die Förderung der freien Szene entbürokratisiert und z.B. durch eine Festbetragsfinanzierung und weitere Maßnahmen der Verwaltungsaufwand insgesamt deutlich minimiert werden? Die jeweiligen Maßnahmen sind mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen.**

Die Förderpraxis des Kulturamtes Köln bewegt sich sowohl inhaltlich durch die Förderkonzepte als auch formal auf einem sehr hohen Niveau. Dabei werden die sehr umfangreichen Anforderungen des Zuwendungsrechts mit den Bedarfen der Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer nach Planungssicherheit und Nachhaltigkeit erfolgreich verknüpft. Bei der formalen Bearbeitung wurden bereits einige Maßnahmen umgesetzt, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dazu gehören die seit Ende 2010 bereitgestellten Merkblätter, die standardisierte Antragsstellung im Internet, die gleichzeitig für den späteren Verwendungsnachweis genutzt wird wie auch sämtliche rechtlich mögliche Vereinfachungen bei der Verwendungsprüfung. Ebenso ist die Einführung einer Organisationspauschale für die Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer mit dem Verzicht auf Einzelnachweise dazu zu zählen.

Trotzdem bleibt der Aufwand auf Seiten der Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer sowie der Verwaltung noch sehr hoch und die Wünsche nach weiteren Vereinfachungen werden immer wieder formuliert.

Dieser Wunsch wird mit der Einführung der Festbetragsfinanzierung nur eingeschränkt erfüllt. Gemäß Nr. 2.2.3 VV zu § 44 LHO kommt eine „Festbetragsfinanzierung nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder Einsparungen zu rechnen ist“. Daher wird die Festbetragsfinanzierung eine stärkere Beratung und Klärung im Vorfeld der Bewilligung erfordern. Während der Projektphase ist dann jedoch ein geringerer Aufwand zu erwarten, da Mitteilungen und erneute Prüfungen bei Abweichungen vom Finanzierungsplan entfallen, es sei denn, dass die Projektinhalte oder das Projektziel verändert werden oder nicht zur Umsetzung kommen. Nach wie vor ist der Verwendungsnachweis zu führen.

Konkret wird von den Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmern immer wieder bemängelt, dass ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht, wenn unterschiedliche Förderinstitutionen wie Bund, Land und Stadt beteiligt sind, da diese unterschiedliche Anforderungen an die Antragsstellungen und die Nachweispflichten stellen. Diese Problematik kann nur in Zusammenarbeit mit dem Land und Bund bearbeitet werden und wird ebenfalls ein Thema für die Regionalkonferenzen werden.

**3. Auf welche Weise können Fördervereinbarungen zwischen Land und der Stadt Köln sinnvoll sein um eine größere Verbindlichkeit zu erreichen?**

Dem Kulturamt Köln ist es als Gastgeber der letzten Konferenz der Kulturamtsleitungen NRW am 29.04.2015 gelungen Frau Dr. Kaluza, Abteilungsleiterin Kultur im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport für einen Vortrag zur Umsetzung des KfG NRW zu gewinnen.

In der anschließenden Diskussion wurde von den Kulturamtsleitungen unter anderem auf die Wichtigkeit von Fördervereinbarungen nicht nur für die Unterstützung städtischer Institutionen, sondern auch für die freie Szene hingewiesen, um eine höhere Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die Durchführung von priorisierten Projekten und Initiativen zu erreichen. Bei den Regionalkonferenzen werden sicherlich erneut die Möglichkeiten der Harmonisierung der Förderpraxis von Land und Kommune thematisiert werden.

Auch das Land ist stark an dem Austausch zwischen Kommunen und Land interessiert.

Frau Dr. Kaluza hat angeregt, einen jährlich stattfindenden Austausch mit dem Sprecherrat der Kulturamtsleiterkonferenz zu institutionalisieren. Die Leiterin des Kulturamtes Köln nimmt als Mitglied des Sprecherrates immer an diesen Gesprächen teil.

**4. Wie könnte ein Konzept aussehen, das beinhaltet, die für Köln gültigen Förderpläne für die freie Szene mit den Instrumenten des KfG NRW zu verzahnen im Hinblick auf Planungssicherheit und Nachhaltigkeit?**

In der Konferenz der Kulturamtsleitungen NRW hat Frau Dr. Kaluza den Zeitplan bis Ende 2015 für die Einbringung eines Kulturförderplans im Landtag vorgestellt, der eine Reichweite bis Ende 2018 erhalten soll. Die darin beispielhaft vorgestellten Schwerpunkte der Kulturförderung beziehen sich auf die

- Kulturelle Bildung
- (Individuelle) Künstler/innen Förderung
- Digitalisierung und Bibliotheksförderung.

Der Entwurf soll bis Sommer 2015 vorliegen und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Partizipation ist eine Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler, aller Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen bis Ende Oktober 2015 vorgesehen.

Dabei ist die konkrete Zielsetzung des Landes und die Maßnahmengestaltung für die (Individuelle) Künstler/innen Förderung abzuwarten, um einen Konzeptionsvorschlag entwickeln zu können. Mit Blick auf die besonderen Aspekte der Planungssicherheit und Nachhaltigkeit wird auf die Ausführungen zu Punkt 3 verwiesen.

gez. Laugwitz-Aulbach